

**Neufassung der  
Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse  
im Bereich der Wasserversorgung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.03.2012**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12 Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 260) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines / Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der WAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung entsprechend § 10 KAG.
- (2) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des Absperrventils nach dem Wasserzähler. Der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (3) Die Kosten im Sinne des Abs. 1 sind dem WAZ in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z.Z. 7% zu erstatten.
- (4) Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine vom Kostenerstattungspflichtigen veranlassten Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden (z. B. auf ein Verhalten des Kostenerstattungspflichtigen zurückzuführende Funktionsstörung des Hausanschlusses), sind dem WAZ vom Kostenerstattungspflichtigen ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Z. 7% zu erstatten.
- (5) Zu den kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses für die Wasserversorgung erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z.B. Umverlegung).
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 2** **Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG Bbg der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach den Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Festsetzung und Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

## **§ 4** **Vorausleistung**

- (1) Der WAZ kann eine Vorausleistung von bis zu 100% der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen wurde.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5** **Anzeige- und Auskunftspflicht/ Zutrittsrecht**

Die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass die Dienstkräfte bzw. Beauftragte des WAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6** **Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie zur Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.2 BbgDSG) der hierfür erforderlichen

personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 ff. BbgDSG durch den WAZ und die durch ihn beauftragten Dritten zulässig.

## § 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) entgegen § 5 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - (b) entgegen § 5 den Zutritt verweigert und das Betreten nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (BeiGebS) in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

*Blankenfelde-Mahlow, 27.03.2012*

*gez. Matthias Hein  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher*